

Klausur ÖR II 74

A-Klausurenkurs Dr. Kuhl-Dominik

13 K 789/05

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Bernd Beyenbach, Zeißbogen 23, 45133 Essen,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Juliane Herstatt, Kortumstraße
7, 45130 Essen,

gegen

das Polizeipräsidium Essen, Büscher Straße 2- 6, 45131 Essen

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, 13. Kammer, durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Friedrich, den Richter am Verwaltungsgericht Hohenfeld, die Richterin Dr. von Sonntag und die ehrenamtlichen Richter Müller und Schmidt auf die mündliche Verhandlung vom 17.10.2005 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung iHv 110 Prozent des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit iHv 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger richtet sich gegen den Widerruf seiner waffenrechtlichen Erlaubnis und die Anordnung eines unbefristeten Waffenbesitzverbots durch den Beklagten.

Der Kläger ist Eigentümer mehrerer erlaubnispflichtiger Schusswaffen. Hierfür besaß er waffenrechtliche Erlaubnisse in Form von drei Waffenbesitzkarten. Der Kläger wohnt zusammen mit seiner Ehefrau, die über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse verfügt. Der Kläger hat seine Ehefrau darauf hingewiesen, dass sie keine Zugriffsrechte auf die Waffen des Klägers habe.

Am 21.04.2005 fand eine Durchsuchung der Wohnung des Klägers statt. Im Rahmen der Durchsuchung wurden mehrere Schusswaffen sichergestellt. Eine Pistole wurde in einem unverschlossenen Holzschrank und mehrere Gewehre im Ankleidezimmer des Klägers in unverschlossenen oder offenen Waffenkoffern aufgefunden. Die Waffen

waren geladen. Zudem wurden neun Pakete Munition gefunden. Die Ermittler fanden außerdem eine geladene Pistole, für die der Kläger keine Waffenbesitzkarte besaß, und zwei Schreckschusspistolen, deren Erwerb nicht erlaubnispflichtig ist.

Im Durchsuchungszeitraum betrat der Kläger die Wohnung von draußen. Er trug einen Revolver im Hosenbund. Einen Waffenschein für das Führen von Waffen besitzt der Kläger nicht. Auf Nachfrage äußerte der Kläger, er habe mehrfach Morddrohungen gegen ihn gegeben, weshalb er eine Waffe trage.

Das Amtsgericht Essen stellte das gegen den Kläger eingeleitete Strafverfahren wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz durch Führen einer Schusswaffe ohne die erforderliche Erlaubnis gegen Zahlung eines Geldbetrages ein.

Mit Bescheid vom 04.05.2005, dem Kläger am 06.05.2005 zugestellt, widerrief der Beklagte die waffenrechtliche Erlaubnis für den Besitz erlaubnispflichtiger Waffen und ordnete ein Waffenbesitzverbot für die erlaubnisfreien Schusswaffen und Munition an. Zur Begründung des Widerrufs verwies der Beklagte auf die Unzuverlässigkeit des Klägers, die anhand des Sachverhalts vom 21.04.2005 deutlich wurde. Zudem sei dem Kläger der Besitz erlaubnisfreier Waffen zu verbieten gewesen, weil diese gleichfalls gefährlich seien und sich anhand der ungesicherten Lagerung der erlaubnispflichtigen Waffen gezeigt habe, dass der Kläger nicht nur vorübergehend unzuverlässig sei. Ein befristetes Verbot sei deswegen nicht in Betracht gekommen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger, vertreten durch die Prozessbevollmächtigte, am 10.05.2005 Widerspruch. Der Widerspruch wurde durch das Schreiben vom 20.05.2005, dem Kläger am 23.05.2005 zugestellt, als unbegründet durch die Bezirksregierung Düsseldorf zurückgewiesen. Diese fuhr aus, dass das Waffenbesitzverbot nicht zu befristen gewesen sei, weil der Kläger durch seine Aussage gegenüber den Ermittlungspersonen gezeigt habe, dass er waffenrechtlichen Bestimmungen gleichgültig gegenüber stehe. Seine Unzuverlässigkeit stütze sich maßgeblich auf die unsachgemäße Aufbewahrung der Waffen.

Am 25.05.2006 beantragte der Kläger Prozesskostenhilfe unter Verweis auf den Entwurf der Klageschrift im Anhang. Der Antrag wurde durch das Gericht am 24.06.2005 abgelehnt. Am 28.06.2005 ist die Klageschrift beim Gericht eingegangen.

Zur Begründung führt der Kläger aus, dass das Waffenbesitzverbot rechtswidrig sei, weil er die Waffen nicht missbräuchlich verwendet habe. Die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit reiche für die Anordnung eines Waffenbesitzverbotes nicht aus. Zudem habe er seiner Ehefrau nicht die tatsächliche Gewalt über die Waffen überlassen, da diese respektiert habe, dass sie keine Besitz- und Zugriffsberechtigungen habe. Das Besitzverbot sei aufgrund der fehlenden Befristung unverhältnismäßig.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid des Beklagten vom 04.05.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.05.2005 aufzuheben, und
2. die Hinzuziehung einer Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist der Beklagte auf die Ausführungen des Ausgangs- und des Widerspruchsbescheids. Zudem sei die Einstellung des Strafverfahrens nicht zugunsten des Klägers zu berücksichtigen, weil waffenrechtlichen Maßnahmen verschuldensunabhängig seien.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

A. Die Klage ist zulässig.

I. Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet, weil die streitentscheidenden Normen des WaffG als besonderes Gefahrenabwehrrecht öffentliches Recht darstellen. Eine auf- und abdrängende Sonderzuweisung besteht nicht.

II. Die Anfechtungsklage gem. § 42 I Alt. 1 VwGO ist die statthafte Klageart.

Gem. § 88 VwGO richtet sich die statthafte Klageart nach dem auslegungsfähigen Begehren des Klägers. Der Kläger begehrt die Aufhebung des Widerrufs der waffenrechtlichen Genehmigung sowie Anordnung des Waffenbesitzverbotes.

III. Der Kläger ist gem. § 42 II VwGO klagebefugt. Er ist Adressat des Bescheids, mit dem seine waffenrechtlichen Genehmigungen aufgehoben und das Waffenbesitzverbot angeordnet werden. Aufgrund dieses belastenden Verwaltungsaktes erscheint eine Verletzung in der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG möglich.

IV. Das Vorverfahren gem. § 68 I 1 VwGO wurde ordnungsgemäß, aber für den Kläger erfolglos durchgeführt. Der Widerspruch wurde fristgemäß innerhalb eines Monats ab Zustellung des Verwaltungsakts gem. § 70 I 1 VwGO erhoben. Der Ausgangsbescheid ging dem Kläger am 06.05.2006 zu, er hat den Widerspruch am 10.05.2005 erhoben.

V. Die Klageerhebung erfolgte nicht fristgerecht. Dem Kläger ist jedoch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 60 I VwGO zu gewähren.

1. Nach § 74 I 1 VwGO ist die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Widerspruchsbescheids zu erheben. Der Widerspruchsbescheid vom 20.05.2005 wurde dem Kläger am 23.05.2005 zugestellt. Der Klageschrift ist am 28.06.2005 beim Gericht eingegangen.

Dies geschah außerhalb der Monatsfrist. Gem. § 57 II VwGO, § 222 I ZPO, §§ 187 I, 188 II BGB begann diese am 24.05.2005 und endete mit Ablauf des 23.06.2005.

Die vorige Einreichung der Klageschrift am 27.05.2005 als Anhang des Prozesskostenhilfeantrags stellt keine Klageeinreichung gem. § 74 I 1 VwGO dar. Sie war explizit lediglich als Entwurf zur Begründung des Prozesskostenhilfeantrags einreicht.

2. Gem. § 60 I, II 3, 4 VwGO ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Nach § 60 I VwGO ist eine Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten und die Wiedereinsetzung beantragt.

So auch hier. Der Kläger hat die Frist iSd § 74 I 1 VwGO und somit eine gesetzliche Frist iSd § 60 I VwGO versäumt. Dieses Säumnis fand ohne Verschulden statt. Gem. § 85 II ZPO wird dem Beteiligten zwar grundsätzlich ein Verschulden seines Prozessbevollmächtigten zugerechnet. Ein solches liegt hier aber nicht vor. Die Klagefrist wurde lediglich deswegen versäumt, weil der Kläger die Entscheidung des Gerichts über seinen Prozesskostenhilfeantrag abwartete. Diesen hat er am 27.05.2005 und somit innerhalb der Klagefrist eingereicht. Es war dem Kläger vor dem Hintergrund seines grundrechtlich geschützten Rechts auf effektiven Rechtsschutz nicht zuzumuten, seine Klage bereits vor Entscheidung über die Prozesskostenhilfe einzureichen und hierdurch ein wirtschaftliches Risiko einzugehen, dass er unter Umständen nicht tragen kann.

Der Kläger hat keinen Antrag auf Wiedereinsetzung gem. § 60 II 1 VwGO gestellt. Nach § 60 II 3, 4 VwGO ist indes ausreichend, dass er die Klageschrift als nachzuholende Rechtshandlung innerhalb der zweiwöchigen Frist seit dem Wegfall des Hindernisses gem. § 60 II 1 VwGO vorgenommen hat. Der Kläger hat die Klage am 28.06.2005 und somit 4 Tage nach der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag erhoben.

VI. Das Polizeipräsidium Essen ist der gem. § 5 II AGVwGO zulässige Klagegegner.

B. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Eine Anfechtungsklage ist nach § 113 I 1 VwGO begründet, soweit der angegriffene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist.

So jedoch nicht hier. Der Verwaltungsakt bestehend aus dem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis sowie der Anordnung des Waffenbesitzverbots ist rechtmäßig.

I. Der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis ist rechtmäßig.

1. Ermächtigungsgrundlage für den Widerruf ist § 45 II WaffG. Gem. § 45 II 1 WaffG ist eine waffenrechtliche Erlaubnis zu widerrufen, wenn

nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung derer hätten führen müssen.

2. Der Widerruf ist formell rechtmäßig.

a. Das Polizeipräsidium Essen war für die Entscheidung über den Widerruf zuständig. Gem. § 1 DVO WaffG ist das Polizeipräsidium sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 I Nr. 3 lit. a) VwVfG, weil der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Essen hat.

b. Die maßgeblichen Verfahrensvorschriften wurden gewahrt. Zwar wurde der Kläger vor Erlass des Widerrufsbescheids nicht gem. § 28 I VwVfG angehört. Der Verstoß wurde aber gem. § 45 I Nr. 3 VwVfG jedenfalls durch die Durchführung des Widerspruchsverfahrens, indem der Kläger seine Argumente vorbringen konnte, geheilt.

c. Der Widerruf erfolgte formgerecht. Gem. § 39 I 1 VwVfG wurde der iSd § 37 I VwVfG schriftliche Verwaltungsakt begründet. Dass die Begründung dabei teilweise fehlerhaft erfolgte, ist unbeachtlich. Sinn und Zweck des Begründungserfordernisses ist, dass der Betroffene die Erfolgsaussichten eines etwaigen gerichtlichen Vorgehens einschätzen kann. Dies kann er gerade auch bei einer fehlerhaften Begründung.

3. Der Widerrufsbescheid ist materiell rechtmäßig. Er wahrt die Voraussetzungen von § 45 II WaffG.

a. Die waffenrechtlichen Erlaubnisse, dass der Kläger Waffen erwerben und besitzen durfte, waren gem. § 10 I 1 WaffG Erlaubnisse iSd § 45 II WaffG.

b. Es sind nachträglich, d.h. nach der Erlaubniserteilung, Tatsachen eingetreten, die ursprünglich zur Versagung der Erlaubnis geführt hätten.

Gem. § 4 I Nr. 2 WaffG setzt eine waffenrechtliche Erlaubnis u.A. voraus, dass die erforderliche Zuverlässigkeit des Antragsstellers gem. § 5 WaffG besteht.

Nach § 5 I Nr. 2 lit. b) WaffG besitzt eine Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgeht oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahrt werden. Gem. § 5 I Nr. 2 lit.

c) WaffG fehlt die Zuverlässigkeit auch, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind. Der Wortlaut des § 5 WaffG „verwahrt werden“ und „überlassen werden“ verdeutlicht, dass es sich bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit um eine Prognoseentscheidung handelt. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der jedoch wegen des Gebots effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 IV GG vollständig gerichtlich überprüfbar ist.

Der Kläger war nach Maßgabe der § 5 I Nr. 2 lit. b) WaffG unzuverlässig.



Zum einen hat er die Waffen nicht iSd sorgfältig verwahrt. An die Sicherungsmaßnahmen zur Verwahrung sind grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen. Begründet wird dies mit der hohen Gefährlichkeit der Waffen als verwahrte Gegenstände und dem damit einhergehenden Missbrauchspotential durch Dritte. Eine Waffe muss derart aufbewahrt werden, dass Dritte, die über die entsprechende waffenrechtliche Erlaubnis nicht verfügen, keinerlei Zugriff auf die Waffe haben. Dies ergibt sich ebenfalls im systematischen Zusammenhang aus § 10 II 1 WaffG. Demnach müssen alle Personen, die dieselbe Waffe zusammen besitzen, eine Waffenbesitzkarte haben. Als Sicherung ist erforderlich, dass die Waffen in einem dafür vorgesehenen Tresor aufbewahrt werden, der entweder durch ein Zahlenschloss oder einen Schlüssel gesichert ist. Der Schlüssel zum Tresor muss wiederum derart aufbewahrt werden, dass Dritte keinen Zugriff hierauf haben.

Diesen Anforderungen hat der Kläger nicht genügt. Er hat zwei Schusswaffen und drei Gewehre derart gelagert, dass Dritte, die Zugang zu seiner Wohnung haben, jederzeit auf diese zugreifen konnten. Der Kläger hat nicht nur unsorgfältige, sondern gar keine Sicherungsmaßnahme ergriffen. Durch das gemeinsame Aufbewahren von geladenen Schusswaffen und Munition hat er ein hohes Risiko geschaffen, dass selbst ungeübte Dritte an eine einsatzbereite Waffe gelangen können. Aus dem Durchsuchungsbericht vom 21.04.2005 ergibt sich, dass der Kläger mehrere Schusswaffen ohne jegliche Sicherung lagerte. Eine Pistole, die zudem nicht auf der Waffenbesitzkarte des Klägers ausgewiesen war, wurde im geladenen Zustand in einer Terrine gefunden. In einem Wandschrank in der Diele befand sich eine andere geladene Pistole. Der Schrank war nicht verschlossen. Zudem wurden neu Pakete Munition ebenfalls ohne jegliche Sicherung vor Zugriff sichergestellt. Im Ankleidezimmer des Klägers wurden in unverschlossenen Koffern drei geladene Gewehre gefunden.

angeblich

Darüber hinaus hat der Kläger die Sicherungsmaßnahmen auch dadurch vernachlässigt, dass er eine Schusswaffe in der Öffentlichkeit mitsichgeführt hat. Hierbei hat er keinerlei Sicherungsmaßnahme ergriffen. Zwar wurde der Kläger zuvor telefonisch, durch eine anonyme Person mehrfach bedroht. Eine solche Gefährdung seiner Person kann gem. § 8 I Nr. 1 WaffG ein berechtigtes Interesse für die Gewährung einer waffenrechtlichen Erlaubnis begründen. Sie begründet aber keine Erlaubnis, eine Waffe in der Öffentlichkeit und zudem verdeckt zu tragen. Das Gewaltmonopol verbleibt auch bei Gefährdungen beim Staat. Durch das freie Tragen der Waffe hat der Kläger ein besonderes Gefährdungspotential begründet.

Eine Unzuverlässigkeit resultiert jedoch nicht aus § 5 I Nr. 2 lit. c) WaffG.

Der Kläger hat die Waffen nicht einer unberechtigten überlassen. Nach Anl. 1 Abschnitt 2 Nr. 3 des WaffG liegt ein Überlassen vor, wenn die tatsächliche Gewalt über die Gegenstände einem anderen eingeräumt werden. Damit der Anwendungsbereich der lit. c) nicht deckungsgleich mit der des unsorgfältigen Aufbewahrens der lit. b) ist, kann die reine

noch vertretbar,
aber nicht
überzeugend,
weil doch nicht
stets eine Person
zum Zugriff bereit
steht

Zugriffsmöglichkeit auf die Waffen für ein Vorliegen der lit. c) nicht ausreichend sein. Ansonsten würde immer, wenn der Waffeninhaber keine Sicherheitsmaßnahmen zur Aufbewahrung ergreift und hierdurch den Zugriff Dritter auf die Waffe ermöglicht, auch ein Überlassen iSd lit. c) vorliegen. Ein Einräumen tatsächlicher Gewalt und somit ein Überlassen iSd § 5 I Nr. 1 lit. c) WaffG kann daher entsprechend der Definition Anl. 1 Abschnitt 2 Nr. 3 des WaffG nur vorliegen, wenn eine willentliche Gewährung des Zugriffs vorliegt.

Dies ist hat der Kläger nicht getan. Zwar hat die Ehefrau des Klägers, die über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse verfügt, wegen des offenen Lagerns der Waffen in der gemeinsam bewohnten Wohnung einen freien Zugriff auf die Waffen. Jedoch hat der Kläger ihr gegenüber gezielt geäußert, dass sie keine Besitz- und Zugriffsberechtigung habe. Er hat ihr die Zugriffsmöglichkeit nicht mit dem Willen eingeräumt, die Gewalt über diese auszuüben.

Zur Begründung der Unzuverlässigkeit konnte ebenfalls nicht der Umstand herangezogen werden, dass der Kläger eine weitere Pistole aufbewahrte, ohne für diese eine Genehmigung zu besitzen.

Gem. § 5 II Nr. 1 WaffG besitzen Personen in der Regel die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, die wegen Straftaten, insbesondere im Zusammenhang mit dem WaffG, zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt wurden.

Zwar hat der Kläger gegen das WaffG verstoßen, indem er eine genehmigungspflichtige Waffe ohne Erlaubnis aufbewahrte. Gem. § 10 I 1, 2 WaffG bedarf es für den Erwerb und Besitz einer Waffe einer Erlaubnis. Für die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe muss die Art und Anzahl und das Kaliber in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden. Verstöße gegen das WaffG können gem. §§ 51 ff. WaffG strafrechtlich geahndet werden.

Allerdings wurde der Kläger nicht iSd § 5 II Nr. 1 WaffG verurteilt. Das Strafverfahren gegen den Kläger wurde gegen Zahlung einer Geldauflage gem. § 153a StPO eingestellt.

Hieraus kann auch in analoger Anwendung des § 5 II Nr. 1 WaffG kein Grund für den Ausschluss der Zuverlässigkeit hergeleitet werden. Gegen eine planwidrige Regelungslücke spricht, dass der Gesetzgeber die Zuverlässigkeit detailliert geregelt hat. Explizit wird auf eine rechtskräftige Verurteilung abgestellt. Hätte der Gesetzgeber hieran niedrigere Anforderungen stellen wollen, hätte er dies bei der letzten Neufassung des § 5 WaffG mit Gesetz vom 17.02.2020 getan.

c. Nach § 45 II 1 WaffG war die Erlaubnis zu widerrufen. Ermessen bestand nicht.

II. Die Anordnung des Waffenbesitzverbots für erlaubnisfreie Waffen ist ebenfalls rechtmäßig.

1. Das Polizeipräsidium war zur Erteilung des Verbots gem. § 41 I 1 WaffG ermächtigt.

2. Die Anordnung erfolgte formell rechtmäßig. Ein etwaiger Anhörungsfehler gem. § 28 I VwVfG wurde gem. § 45 I Nr. 3 VwVfG im Widerspruchsverfahren geheilt.

3. Die Anordnung ist materiell rechtmäßig. Gem. § 41 I 1 WaffG kann die Behörde jemanden den Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, untersagen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Besitzer oder Erwerbwillige nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

So auch hier.

Die Unzuverlässigkeit des Klägers in Bezug auf erlaubnisfreie Waffen folgt daraus, dass er diese – ebenso wie die erlaubnispflichtigen – nicht sorgfältig aufbewahrt (vgl. § 5 I Nr. 1 lit. b) WaffG). Ausweislich des Durchsuchungsberichts hat der Kläger die Schreckschusspistolen, die erlaubnisfreie Waffen sind, offen und geladen gelagert. Zwar gelten an die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Waffen nicht ebenso strenge Anforderungen wie die von erlaubnispflichtigen Waffen. Jedoch muss an Mindeststandard an Sicherheit gewährleistet werden. Dieser ist dann gewahrt, wenn die Waffen getrennt von der Munition gelagert werden.

Diese Anforderungen hat der Kläger nicht gewahrt. Er hat die Schreckschusspistolen geladen und unverschlossen in seinem Flur gelagert. Ein uneingeschränkter Zugriff auf diese durch Dritte war möglich.

Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers war als Verbotgrund nicht erforderlich, dass die Waffe entsprechend § 40 I WaffG a.F. missbräuchlich verwendet wird. Ein solches ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist nicht anzunehmen. Hiergegen spricht bereits, dass der Gesetzgeber § 40 I WaffG a.F. gestrichen und in einer komplett anderen Form neugefasst hat. Dabei hat er § 41 WaffG bewusst an die Begrifflichkeiten des §§ 4, 5 WaffG angepasst. Zwar ist ein Waffenbesitzverbot eingriffsintensiv, weil es den Besitz jeglicher Waffen verbieten kann. Es kann daher nicht voraussetzungslos sein. Allerdings begründen jegliche Gegenstände, die unter das WaffG fallen, eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit gebieten starke Verbotsmöglichkeiten. Zudem ist der Erwerb von Waffen grundrechtlich lediglich durch Art. 2 I GG geschützt. An die Versagung müssen daher keine ebenso hohen Anforderungen gestellt werden, wie etwa an eine Gewerbeuntersagung.

Die Anordnung erfolgte ermessensfehlerfrei (vgl. § 114 VwGO). Insbesondere stellt das Verbot keine Ermessensüberschreitung dar. Das Verbot dient dem legitimen Ziel, eine Gefahrenbegründung durch das ungesicherte Verwahren von Waffen zu bannen und einen Missbrauch – auch und gerade im Zusammenhang von Straftaten – zu verhindern. Hierfür war es geeignet, weil es dem Ziel mindestens förderlich gewesen ist.



Das Verbot ist auch erforderlich.

Dies setzt voraus, dass es das mildeste unter vergleichbar geeigneten Mitteln gewesen ist. Eine Befristung des Verbots wäre zwar milder, aber nicht gleich geeignet gewesen. Eine vergleichbare Eignung scheidet deswegen aus, weil sich der Kläger bzgl. seiner Sicherheitsversäumnisse uneinsichtig gezeigt hat. Er hat versucht, sein Herumlaufen mit einer geladenen Waffe in der Öffentlichkeit damit zu rechtfertigen, dass er in der Vergangenheit telefonisch massiv bedroht wurde. Allerdings war er dennoch nicht zum freien und verdeckten Tragen der Waffe befugt. Er hat ein besonders hohes Gefährdungspotential gezeigt.

Dies geht einher mit der grob sorgfaltswidrigen Aufbewahrung der übrigen erlaubnispflichtigen Waffen. Er hat nicht nur lückenhafte, sondern schlicht keine Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, obwohl sich das Gefährdungspotential von erlaubnispflichtigen Waffen jedem vernünftigen Dritten praktisch aufdrängt. Erst recht ist nicht zu erwarten, dass er in Zukunft erlaubnisfreie Waffen sicherer verwahren wird.

Das Verbot war zudem auch angemessen. Der Beklagte hat die entgegenstehenden Güter und Interessen des Klägers sowie der Öffentlichkeit in einen angemessenen Ausgleich gebracht.

II.

Die Kostentragungspflicht des Klägers folgt aus § 154 I VwGO.

Eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung gem. § 162 II 2 VwGO war entbehrlich, weil der Kläger die Kosten des Verfahrens als unterliegende Partei generell nicht erstattet verlangen kann.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit resultiert aus §§ 167 I, II VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung §§ 124 I, 124a IV 1, V 1

Unterschriften

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Friedrich

Richter am Verwaltungsgericht Hohenfeld

Richterin Dr. von Sonntag

Tenor und Tatbestand sind gelungen.

Rechtlich eine sehr vertiefte und aufmerksame Bearbeitung, die auf alle Fragen kommt und sie zumeist sicher und in bestem juristischen Stil löst.

13 Punkte